

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/100/57

Dresden, 22. Juni 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Rolf Weigand (AfD)
Drs.-Nr.: 7/2453
Thema: Mord in der Bergstadt Freiberg

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung:

Laut Bericht von tag24.de vom 20.05.2020 („Gewaltverbrechen in Freiberg: 33-jährige tot in Hausflur gefunden“) kam es am 19.05.2020 zu einem Mord an einer 33jährigen. Ein 39jähriger Afghane, welcher unter dringendem Tatverdacht steht, ergab sich der Polizei.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Art von Straftaten wurde aufgenommen und wie war die Todesursache des Opfers? (Bitte Geschehnisse laut Polizeibericht wiedergeben.)

Im Zusammenhang mit dem o. g. Sachverhalt wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Totschlags im Sinne des § 212 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) eingeleitet.

Im Weiteren wird von einer Beantwortung abgesehen, da insoweit aufgrund der laufenden Ermittlungen in diesem Verfahren einer weitergehenden Beantwortung die Vorschrift des § 479 Abs. 1 Strafprozessordnung entgegensteht. Nach dieser Vorschrift sind Auskünfte aus Akten zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen.

Eine vollständige Beantwortung der Fragestellung würde den Erfolg des noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens gefährden. Sofern Einzelheiten zu bisherigen Ermittlungsansätzen bekannt würden, könnte dies dazu führen, dass der Erfolg der weiteren notwendigen Ermittlungen vereitelt würde.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Die aufgeführten Gründe der Nichtbeantwortung der Frage hindern auch eine Beantwortung der Fragestellung in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Auch bei einer unter solchen Umständen erfolgenden Bekanntgabe der Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen ist im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass Einzelheiten zu den bisherigen Ermittlungsergebnissen bekannt und dadurch die weiteren Ermittlungen gefährdet würden.

Eine Abwägung der Informationsinteressen des Fragestellers mit dem Interesse an der Geheimhaltung der Ermittlungsergebnisse geht derzeit zu Lasten des Abgeordneten. Das Interesse des Abgeordneten an vollständiger Information ist ein hohes, durch Art. 51 Abs. 1 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) verfassungsrechtlich gewährleistet. Aber auch das staatliche Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung ist ein hohes, aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitetes verfassungsrechtliches Schutzgut. Bei vollständiger Beantwortung der Frage wäre der Schaden für das laufende Ermittlungsverfahren womöglich irreparabel. Das Informationsinteresse des Abgeordneten ist demgegenüber nicht vollständig zurückgedrängt. Seine Verwirklichung hat lediglich insoweit und so lange zurückzustehen, wie eine vollständige Beantwortung tatsächlich eine Gefährdung des Ermittlungserfolges zeitigen würde, so lange also, bis im Falle der Ermittlung eines Täters oder mehrerer Täter die Tatvorwürfe den/dem/der Beschuldigten eröffnet werden.

Frage 2:

Wann ist der Täter nach Deutschland eingereist, wo ist sein aktueller Unterbringungsort und wann wurde der Asylantrag gestellt und wie beschieden?

Frage 3:

Ist der Täter ausreisepflichtig? Wenn ja, warum wurde die Abschiebung noch nicht vollzogen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Der Tatverdächtige reiste am 18. Dezember 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 14. Juni 2016 einen Asylantrag, der mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 14. Oktober 2016 abgelehnt wurde. Mit Bescheid vom 10. August 2018 stellte das BAMF das Vorliegen von Abschiebungsverboten gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (Abschiebungsverbot wegen erheblicher konkreter Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit) fest. Demnach ist der Tatverdächtige nicht ausreisepflichtig.

Sein Aufenthaltsort ist aktuell die Justizvollzugsanstalt Dresden.

Frage 4:

Gibt es Verurteilungen oder Ermittlungen gegen den Täter seitdem er sich in Deutschland befindet? (Bitte aufschlüsseln nach Art und Tag der Straftat sowie verhängtem Urteil mit Datum analog der Antwort zu Frage 4 in Drs 6/15168.)

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der parlamentarische Auskunftsanspruch (Art. 51 Abs. 1 SächsVerf) ist verfassungsrechtlicher Natur. Die Staatsregierung ist nur unter den Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 2 SächsVerf berechtigt, eine Frage eines Abgeordneten nicht zu beantworten. Die dort genannten entgegenstehenden Rechte müssen ihrerseits von verfassungsrechtlichem Gewicht sein. Soweit die Frage eines Abgeordneten, wie dies vorliegend der Fall ist, Fragen zu möglichen Straftaten konkreter Personen betrifft, tritt das Fragerecht in einen Konflikt mit dem Grundrecht auf Datenschutz nach Art. 33 SächsVerf sowie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 15 in Verbindung mit (i. V. m.) Art. 14 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf und Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG).

Weil sich der parlamentarische Informationsanspruch auf der einen Seite und die Grundrechte auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüberstehen, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen [SächsVerfGH] vom 28. Juli 2017 – Vf. 115-I-16 –, juris <Rn. 47>).

Diese Abwägung fällt nicht immer in derselben Weise aus, sondern hängt vom Gewicht der verfassungsrechtlichen Schutzgüter im Einzelfall ab (vgl. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG] vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50 <juris Rn. 361 ff>). So hat der parlamentarische Informationsanspruch etwa ein besonderes Gewicht, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (BVerfG, a.a.O., <juris Rn. 196>). Ebenso kann das Recht auf Datenschutz im Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht haben. So kommt es etwa darauf an, ob der Betroffene damit rechnen muss, dass sein Name öffentlich bekannt und sein Fall Gegenstand einer politischen Diskussion wird (vgl. etwa SächsVerfGH, a.a.O., Rn. 67).

Bei personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Ermittlungsverfahren ist grundsätzlich von einem hohen Grad an Schutzbedürftigkeit auszugehen. Dies macht Art. 10 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) deutlich, entspricht aber auch der vorherigen Rechtslage, die etwa identifizierende Berichterstattung über Straftaten erheblich beschränkt. Das Gewicht der betroffenen Grundrechte nimmt zudem mit dem Detaillierungsgrad der begehrten Auskunft, der Sensibilität ebenfalls abgefragter weiterer Daten (z. B. ethnische Herkunft) und der Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit des Betroffenen (z. B. durch Angabe von Aufenthaltsort, Staatsangehörigkeit, Alter) weiter zu. In der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass das Verhalten Privater grundsätzlich nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle ist (vgl. hierzu auch: Thüringer Oberverwaltungsgericht [ThürOVG], Beschluss vom 5. März 2014 – 2 EO 386/13 –, juris <Rn. 16>).

Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Tatverdächtigen fällt hier im konkreten Fall unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Grundsätze zugunsten des letzteren aus.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Bei den hier vom Abgeordneten erfragten personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Ermittlungsmaßnahmen ist allerdings der hohe Grad an Schutzbedürftigkeit des insoweit Betroffenen zu berücksichtigen. Die vorgenannten Erwägungen gelten in besonderem Maße für Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens, für die die Unschuldsvermutung streitet, und zudem vor dem Hintergrund, dass es sich bei den erfragten Daten über Verurteilungen wegen Straftaten und Ermittlungsmaßnahmen um besonders sensible Daten nach Art. 10 DSGVO handelt, deren Preisgabe für die betroffene Person einen besonders schweren Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht bedeutet. Dies gilt erst recht für Informationen über aktuelle strafrechtliche Ermittlungen gegen einen Tatverdächtigen und vor dem Hintergrund, dass aufgrund der weiter vom Abgeordneten erfragten Informationen Aufenthaltsstatus und Unterbringungsort des Tatverdächtigen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit gegeben ist. Aufgrund dessen sind im Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung im konkreten Fall der Auskunftsanspruch des Abgeordneten sowie das Grundrecht des Tatverdächtigen auf Datenschutz und auf informationelle Selbstbestimmung derart in Einklang zu bringen, dass keine weitergehende Auskunft erfolgt.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine weitergehende Beantwortung der Fragestellung in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder einem Ausschuss bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk.

Frage 5:

Wie haben sich die aufgeklärten Straftaten im Landkreis Mittelsachsen und der Bergstadt Freiberg im Deliktfeld „Straftaten gegen das Leben“ und „Mord und Totschlag“ (vollendete Fälle) seit 2013 entwickelt? (Bitte jeweils je Jahr und Deliktfeld die aufgeklärten Straftaten insgesamt sowie die Straftaten mit mindestens einem tatverdächtigen Zuwanderer wie in der Antwort zu Drs 6/18374 auflisten.)

Die nachfolgenden Angaben beruhen auf Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik des Freistaates Sachsen (PKS).

Die aufgeklärten Straftaten im Landkreis Mittelsachsen einschließlich der Stadt Freiberg haben sich wie folgt entwickelt:

Straftaten- obergruppe	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Straftaten gegen das Leben	2	3	5	5	4	5	5
darunter							
Mord gem. § 211 StGB	1	2	1	-	-	-	1
Totschlag gem. § 212 StGB	-	-	1	2	-	1	2

Die aufgeklärten Straftaten in der Stadt Freiberg haben sich wie folgt entwickelt:

Straftaten- obergruppe	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Straftaten gegen das Leben	-	1	2	1	-	-	-
darunter							
Mord gem. § 211 StGB	-	-	-	-	-	-	-
Totschlag gem. § 212 StGB	-	-	1	-	-	-	-

Als Zuwanderer werden in der PKS seit dem 1. Januar 2016 alle Personen mit dem Aufenthaltsstatus/-grund „Asylbewerber“, „International/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte“, „geduldete Ausländer“, „Kontingentflüchtlinge“ sowie „unerlaubt aufhältige Personen“ erfasst.

Asylbewerber sind im Freistaat Sachsen wohnhafte Personen mit einer Aufenthalts-
gestattung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bzw. Familien-
angehörige nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG sowie Personen, die im laufenden Jahr eine
Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach
§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG erhalten haben. Geduldete Ausländer sind Personen, die
Deutschland nach einem negativ beschiedenen Asylantrag verlassen müssen, deren
Abschiebung aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht (sofort) möglich ist
und denen keine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt wird. Kon-
tingentflüchtlinge sind Flüchtlinge aus Krisenregionen, die auf Grundlage der §§ 22, 23
AufenthG im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen in einer bestimmten
Anzahl (Kontingent) aufgenommen werden. Unerlaubt aufhältige Personen sind solche,
die sich ohne gültigen Aufenthaltstitel in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.
International/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte sind Personen, denen
nach Abschluss ihres Asylverfahrens Flüchtlingsschutz gem. § 3 Abs. 1 Asylgesetz
(AsylG) bzw. subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG gewährt wird oder bei denen
eine Asylberechtigung auf der Grundlage des Art. 16a Abs. 1 GG als „politisch Verfolg-
ter“ vorliegt.

Bis Ende 2015 wurde bei der Erfassung des Aufenthaltsstatus von Zuwanderern weni-
ger stark differenziert. Dies ist bei entsprechenden Vergleichen zu beachten.

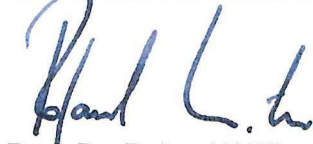
Die aufgeklärten Straftaten im Landkreis Mittelsachsen einschließlich der Stadt Frei-
berg mit mindestens einem tatverdächtigen Zuwanderer haben sich wie folgt entwickelt:

Straftaten- obergruppe	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Straftaten gegen das Leben	-	-	1	-	-	-	-
darunter							
Mord gem. § 211 StGB	-	-	-	-	-	-	-
Totschlag gem. § 212 StGB	-	-	1	-	-	-	-

Die aufgeklärten Straftaten in der Stadt Freiberg mit mindestens einem tatverdächtigen Zuwanderer haben sich wie folgt entwickelt:

Straftaten- obergruppe	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Straftaten gegen das Leben	-	-	1	-	-	-	-
darunter							
Mord gem. § 211 StGB	-	-	-	-	-	-	-
Totschlag gem. § 212 StGB	-	-	1	-	-	-	-

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller